



STIFTUNG DR. J. E. BRANDENBERGER

Erfinder des Cellophans

Errichtet von seiner Tochter Irma Marthe Brandenberger

STATUTEN

der

STIFTUNG DR. J. E. BRANDENBERGER,

Erfinder des Cellophans

errichtet von seiner Tochter, Irma Marthe Brandenberger

vom 9. Dezember 1965

mit Änderungen vom 6. Oktober 1992, 5. Dezember 2014, 9. Dezember 2015 und 13. Dezember 2016

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1

Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "STIFTUNG DR. J.E. BRANDENBERGER, Erfinder des Cellophans, errichtet von seiner Tochter, Irma Marthe Brandenberger" besteht mit Sitz in Zürich eine Stiftung von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

¹Aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens soll wenn möglich jährlich ein ungeteilter Preis an natürliche Personen mit Schweizer Bürgerrecht ausgerichtet werden, die sich unter grossem und anhaltendem Einsatz der Verbesserung der materiellen oder immateriellen Lebensbedingungen von Menschen verschrieben und sich dabei besondere Verdienste erworben haben.

²Der Dr. J. E. Brandenberger-Preis soll insbesondere ohne Rücksicht auf die konfessionelle und politische Einstellung Frauen und Männern verliehen werden, welche auf dem Gebiete

der Natur- und Geisteswissenschaften (z.B. Techniker, Ingenieure, Chemiker, Physiker, Historiker, Rechtsgelehrte usw., jedoch unter Ausschluss des medizinischen und religiösen Gebietes) oder welche als Vertreter der Gemeinnützigkeit und Sozialarbeit der Erhaltung der humanitären Kultur und dem Sozialfortschritt auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der Sozialfürsorge dienen, oder welche durch wissenschaftliche Forschung, Volksbildung und grundlegende literarische Werke den Lebensstandard heben, oder welche weittragende Institutionen schaffen (z.B. Schulen, Anstalten, Heime usw.). Ausnahmsweise können auch Gruppen von Personen oder schweizerische Institutionen für solche Verdienste ausgezeichnet werden.

Art. 3 Vermögen

¹Die Stifterin, Frau Irma Marthe Brandenberger, widmet der Stiftung auf ihr Ableben hin ein Stiftungskapital gemäss Ziff. 7 des Testamentes vom 8. Dezember 1964.

²Das Vermögen wird im übrigen geäufnet durch die Erträge des Stiftungsvermögens sowie durch private und öffentliche Zuwendungen.

³Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Die Preiskommission
- c) Die Revisionsstelle

A. Der Stiftungsrat

Art. 5 Stellung und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

¹Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Quaestor. Das Amt des Actuars kann mit dem Amt des Präsidenten oder Vizepräsidenten verbunden werden.

²Beträgt die Mitgliederzahl des Stiftungsrates weniger als drei, so hat der Stiftungsrat unverzüglich Ergänzungswahlen zu treffen.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 8 Aufgaben

¹Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und nimmt den Stiftungszweck nach bestem Wissen und Gewissen wahr.

²Dem Stiftungsrat obliegt insbesondere:

- a) die Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung,
- b) die Wahl seiner Mitglieder, der Preiskommission und der Revisionsstelle,
- c) die Genehmigung des Jahresberichts,
- d) die Abnahme der Jahresrechnung,
- e) die Wahl des Preisträgers auf Vorschläge der Preiskommission,
- f) die Festsetzung seiner weiteren Obliegenheit und Kompetenzen in einem Reglement,
- g) die Festsetzung von Aufgaben, Zusammensetzung, Organisation und Verfahren der

Preiskommission in einem Reglement.

Art. 9
Beschlussfassung

¹Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

²Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er bzw. sie den Stichentscheid.

³Er kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen, wenn kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Die Mitglieder sind umgehend über den Ausgang des Zirkularbeschlusses zu informieren. Der Zirkulationsbeschluss ist in das Protokoll der folgenden Stiftungsratsitzung aufzunehmen.

B. Die Preiskommission

Art. 10
Zusammensetzung

¹Die Preiskommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

²Sie setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten aus dem Kreis der Schweizerischen Universitäten und Hochschulen und weiterer schweizerischer Institutionen, die gemeinnützige, humanitäre oder kulturelle Zwecke verfolgen.

³Der Stiftungsrat achtet bei der Wahl der Mitglieder der Preiskommission auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der Geschlechter, der Landesteile und der Geistes-, Natur- und Ingenieur- sowie Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Art. 11
Amtsduer

Die Amtsdauer der Preiskommission beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 12
Aufgaben

Die Preiskommission unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge zur Wahl der Preisträger des

Dr. J. E. Brandenberger – Preises gemäss dem vom Stiftungsrat erlassenen Reglement für die Preiskommission.

C. Die Revisionsstelle

Art. 13

¹Der Stiftungsrat wählt als Revisionsstelle einen Revisor oder eine Treuhandgesellschaft.

²Der Revisor darf weder dem Stiftungsrat noch der Preiskommission angehören.

³Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

⁴Die Revisionsstelle hat die mit dem Kalenderjahr abschliessenden Bücher der Stiftung jährlich einmal zu prüfen und dem Stiftungsrat Bericht und Antrag zu stellen.

III. Verschiedene Bestimmungen

Art. 14

Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

¹Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen

²Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 15

Reglemente

Die vom Stiftungsrat zu erlassenden Reglemente können von ihm jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.

Art. 16

Änderung der Statuten

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Statutenänderungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 17

¹Die Stiftung wird vom Stiftungsrat aufgelöst, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

²Das Stiftungsvermögen ist in diesem Falle einer Institution mit ähnlichen Bestrebungen, wie sie die vorliegende Stiftung verfolgt, in der Schweiz zuzuwenden.

Zürich, den 13. Dezember 2016